1081

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1975	Nr. 45

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Freistett/Gambsheim

Vom 15. Juli 1975

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1533) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-französischen Grenze werden am Grenzübergang Freistett/Gambsheim nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. Juni 1975 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1960 über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Freistett/Gambsheim

Arrangement relatif à l'installation de bureaux de contrôle nationaux juxtaposés à Freistett-Gambsheim

Der Bundesminister der Finanzen
und
der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
einerseits,

Der Staatsminister und Minister des Innern
sowie
der Minister für Wirtschaft und Finanzen
der Französischen Republik
andererseits,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Freistett/Gambsheim werden auf deutschem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche und die französische Grenzabfertigung finden bei diesen Grenzabfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens vom 18. April 1958 umfaßt:

a) das nördliche Abfertigungsgebäude (französische Eingangsabfertigung) mit Ausnahme der ausschließlich von deutschen Bediensteten genutzten Räume,

b) im südlichen Abfertigungsgebäude (deutsche Eingangsabfertigung) die den französischen Bediensteten zur Durchführung ihrer Aufgaben zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume, nicht zur Zone gehört der nach Osten abgesetzte Gebäudeteil mit den Räumen für die Spedition und die Wechselstube einschließlich der Nebenräume,

c) die Straße Gambsheim — Freistett von der Grenze bis 100 Meter östlich der Abfertigungsgebäude, gemessen von der Südostecke des nördlichen Abfertigungsgebäudes, einschließlich des Staudammes mit Böschungen bis zur jeweiligen Wasserlinie und der von der Straße aus zugänglichen Stauwehranlagen, der Böschungen des Straßendammes zwischen der Stauanlage und der Abfertigungsanlage, wobei im Bereich der beiden Zufahrtswege die gedachte Verlängerungs-

Le Ministre Fédéral des Finances
et
le Ministre Fédéral de l'Intérieur
de la République Fédérale d'Allemagne
d'une part,

Le Ministre d'État Ministre de l'Intérieur
et
le Ministre de l'Economie et des Finances
de la République Française
d'autre part,

conformément aux dispositions de l'article 1 — alinéa 4 de la convention du 18 avril 1958 entre la République Fédérale d'Allemagne et la République Française, relative aux bureaux de contrôle nationaux juxtaposés et aux gares communes ou d'échange à la frontière franco-allemande,

sont convenus de ce qui suit:

Article 1

(1) Il est érigé, au point frontière de Freistett-Gambsheim, en territoire allemand, des bureaux de contrôle nationaux juxtaposés.

(2) Les contrôles de douane et de police allemands et français sont exercés dans ces installations.

Article 2

La zone, au sens de l'article 3 de la convention du 18 avril 1958, comprend:

a) à l'exception des locaux utilisés exclusivement par les agents allemands, les locaux situés dans le bâtiment nord (secteur français de dédouanement à l'importation),

b) dans le bâtiment sud (secteur allemand de dédouanement à l'importation), les locaux mis à la disposition exclusive des agents français ou commune des agents français et allemands pour l'exécution de leur tâches; la partie distincte située à l'est du bâtiment et comportant les locaux réservés pour les transitaires et le bureau de change ainsi que les locaux qui en dépendent, ne fait pas partie de la zone,

c) la route Gambsheim-Freistett à partir de la frontière jusqu'à une distance de 100 mètres à l'est des bâtiments douaniers (cette distance étant mesurée à partir de l'angle Sud-Est du bâtiment Nord) y compris le barrage de retenue avec les talus jusqu'aux niveaux des plans d'eau correspondants ainsi que les parties du barrage accessibles à partir de la route, les talus de la chaussée entre le barrage de retenue et les installations de contrôle (étant précisé qu'en ce qui

linie des Böschungsfußes von Ost nach West die Zone begrenzt, sowie die gesamte Aufschüttung für die Zollanlage bis zum Böschungsfuß.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg und das Grenzschutzamt Lörrach einerseits sowie die Direction Régionale des Douanes Strasbourg und die zuständige französische Polizeibehörde legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten fest.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen, insbesondere um Schwierigkeiten auszuräumen, die sich bei der Grenzabfertigung ergeben können.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens vom 18. April 1958 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

GESCHEHEN am 18. Juni 1975 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

concerne les deux chemins d'accès, la zone est délimitée par les lignes idéales prolongeant de l'est vers l'ouest les pieds des talus) et la totalité du ramblai réalisé pour les installations douanières jusqu'au pied du talus.

Article 3

(1) La direction des Finances de Fribourg et le service de la police allemande pour la protection des frontières de Lörrach d'une part, la Direction régionale des douanes françaises à Strasbourg et l'Autorité française de police compétente règlent d'un commun accord les questions de détail.

(2) Les agents responsables en service aux bureaux de contrôle prennent d'un commun accord, les mesures s'imposant à bref délai notamment pour aplanir les difficultés pouvant surgir lors du contrôle.

Article 4

(1) Le présent arrangement sera confirmé et mis en vigueur par l'échange de notes diplomatiques prévu à l'article 1er, alinéa 5 de la convention.

(2) Il pourra être dénoncé par la voie diplomatique avec un préavis de douze mois par chacune des deux parties.

FAIT, le 18 Juin 1975 en quatre originaux dont deux en langue française et deux en langue allemande, les deux textes faisant également foi.

Der Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
Le Ministre fédéral des Finances
de la République fédérale d'Allemagne
Im Auftrag
Par délégation
Christiansen

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Le Ministre fédéral de l'Intérieur
de la République fédérale d'Allemagne
Im Auftrag
Par délégation
Reuter

Für den Staatsminister und Minister des Innern
der Französischen Republik
Pour le Ministre d'État, Ministre de l'Intérieur
de la République Française
Im Auftrag
Par délégation

Le Directeur Général de la Police Nationale
Verger

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen
der Französischen Republik
Le Ministre de l'Economie et des Finances
de la République Française
Im Auftrag
Par délégation

Le Directeur Général des Douanes et Droits Indirects
G. Vidal

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe

Vom 2. Mai 1975

In Tegucigalpa ist am 14. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Mai 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
(Banco Centroamericano de Integración Económica)
mit Sitz in Tegucigalpa, Republik Honduras,
— im folgenden „Bank" genannt —,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank sowie deren Mitgliedsländern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Mitgliedsländern der Bank beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben, die — entsprechend der Satzung der Bank — die Integration und die ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer fördern, ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Bank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Abschluß und Ausführung von Darlehensverträgen werden entsprechend dem vorhergehenden Artikel von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsstaaten der Bank befreit.

Artikel 4

Auf Verlangen der Kreditanstalt für Wiederaufbau tritt die Bank dieser die bei der Verwendung dieses Darlehens erhaltenen Garantien und Sicherheiten ab.

Artikel 5

Die Bank stellt sicher, daß bei den im Zusammenhang mit der Darlehensverwendung sich ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, daß keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und daß gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bank innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Tegucigalpa am 14. November 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
G. Pagenstert

Für die Mittelamerikanische Bank
für Wirtschaftsintegration
Enrique Ortez Conlindres

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über die Regelung aller Forderungen aus Sprüchen, die zugunsten griechischer Staatsangehöriger von dem gemäß Artikel 304 und Paragraph 4 des Anhangs zu Abschnitt IV von Teil X des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 gebildeten deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht gefällt wurden**

Vom 4. Juni 1975

In Athen ist am 13. Juni 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Regelung aller Forderungen aus Sprüchen, die zugunsten griechischer Staatsangehöriger von dem gemäß Artikel 304 und Paragraph 4 des Anhangs zu Abschnitt IV von Teil X des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 gebildeten deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht gefällt wurden, unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 17. Mai 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die Regelung aller Forderungen aus Sprüchen, die zugunsten griechischer Staatsangehöriger von dem gemäß Artikel 304 und Paragraph 4 des Anhangs zu Abschnitt IV von Teil X des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 gebildeten deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht gefällt wurden

ΣΥΝΦΩΝΙΑ

Μεταξύ τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας καί τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας ἀφορῶσα εἰς τόν διακανονισμόν τοῦ συνόλου τῶν ἀπαιτήσεων τῶν προερχομένων ἐξ ἀποφάσεων ἐκδοθεισῶν ὑπέρ Ἑλλήνων ὑπηκόων ὑπό τοῦ Μικτοῦ Ἑλληνογερμανικοῦ Διαιτητικοῦ Δικαστηρίου συσταθέντος δυνάμει τοῦ ἄρθρου 304 καί τῆς παραγράφου 4 τοῦ Παραρτήματος τοῦ Τμήματος IV τοῦ Μέρους X τῆς Συνθήκης τῶν Βερσαλλιῶν τῆς 28ης Ἰουνίου 1919.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Hellenischen Republik

in Ansehung der Artikel 4 und 19 und der Ziffer 11 der Anlage I des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 sowie

in Ausführung der Entscheidung des Schiedsgerichtshofs für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 26. Januar 1972,

in dem gemeinsamen Wunsch, noch nicht entschiedene finanzielle Angelegenheiten zu regeln, sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern weiter zu fördern,

mit dem Ziel der Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den beiden vertragschließenden Parteien aus den zugunsten griechischer Staatsangehöriger von dem oben erwähnten deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht gefällten Schiedssprüchen entstanden waren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zur Abgeltung aller zwischen den beiden Regierungen strittigen Forderungen von Privatpersonen aus den zugunsten griechischer Staatsangehöriger von dem deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht gefällten Sprüchen zahlt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Händen der Hellenischen Republik den Netto-Gesamtbetrag von DM 47 000 000.

Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας

καί

Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας

Ἔχουσαι ὑπ'ὄψιν τά ἄρθρα 4 καί 19 καί τὴν παράγραφον 11 τοῦ Παραρτήματος I τῆς Συμφωνίας περί Γερμανικῶν Ἐξωτερικῶν Χρεῶν τῆς 27ης Φεβρουαρίου 1953.

Ἐκτελοῦσαι τήν ἀπό 26ης Ἰανουαρίου 1972 ἀπόφασιν τοῦ Διαιτητικοῦ Δικαστηρίου τοῦ προβλεπομένου ὑπό τῆς Συμφωνίας περί τῶν Γερμανικῶν Ἐξωτερικῶν Χρεῶν,

Ἐν τῆ κοινῆ αὐτῶν ἐπιθυμία ρυθμίσεως ἐκκρεμῶν οἰκονομικῶν ζητηματων, καί περαιτέρω προωθήσεως τῶν φιλικῶν.σχέσεων μεταξύ τῶν δύο χωρῶν,

Ἀποσκοποῦσοι εἰς τήν ρύθμισιν τῶν μεταξύ τῶν δύο συμβαλλομένων Μερῶν διαφορῶν τῶν πηγαζουσῶν ἐκ τῶν ἀποφάσεων τῶν ἐκδοθεισῶν ὑπέρ Ἑλλήνων ὑπηκόων ὑπό τοῦ ὡς ἄνω ἀναφερομένου Μικτοῦ Ἑλληνογερμανικοῦ Διαιτητικοῦ Δικαστηρίου,

Συνεφώνησαν ὡς ἀκολούθως:

ΑΡΘΡΟΝ 10ν

1. — Πρός διακανονισμόν ἁπασῶν τῶν ἀπαιτήσεων ἰδιωτῶν τῶν πηγαζουσῶν ἐξ ἀποφάσεων ἐκδοθεισῶν ἐπ'ὀνόματι Ἑλλήνων ὑπηκόων ὑπό τοῦ Μικτοῦ Ἑλληνογερμανικοῦ Διαιτητικοῦ Δικαστηρίου, αἵτινες ἀπετέλεσαν διαφοράν μεταξύ τῶν δύο Κυβερνήσεων, ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας θά καταβάλη διά λογαριασμόν τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας τό καθαρόν συνολικόν ποσόν τῶν γερμανικῶν μάρκων 47.000.000.

(2) Durch die Zahlung des oben genannten Betrages wird die Bundesrepublik Deutschland von allen Forderungen aus Sprüchen, die von dem vorgenannten deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht zugunsten griechischer Staatsangehöriger gefällt wurden, vollständig und abschließend freigestellt.

Artikel 2

Von dem in Artikel 1 genannten Gesamtbetrag wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland DM 23 500 000 spätestens drei Monate und die restlichen DM 23 500 000 spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf ein Sonderkonto der Regierung der Hellenischen Republik bei der Bank von Griechenland einzahlen.

Artikel 3

Die Regierung der Hellenischen Republik wird die gemäß diesem Abkommen geleisteten Zahlungen dazu verwenden, um die Privatpersonen, deren Rechtsnachfolger oder Beauftragte, zu entschädigen, denen Forderungen aus Sprüchen zustehen, die zugunsten griechischer Staatsangehöriger von dem deutsch-griechischen Gemischten Schiedsgericht gefällt wurden. Die Verteilung des Geldes unter die Anspruchsberechtigten erfolgt auf Grund griechischer gesetzlicher Vorschriften.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß dieses Abkommen in keiner Weise sonstige Rechte der Regierung der Hellenischen Republik aus anderen Verträgen oder Übereinkünften beeinträchtigt.

Artikel 6

(1) Mit Unterzeichnung dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dieses Abkommen den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 19 des Londoner Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Dieses Abkommen tritt 14 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die nach Artikel 19 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden erforderliche Genehmigung der Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert der Regierung der Hellenischen Republik den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

2. — Διά τῆς καταβολῆς τοῦ καθοριζομένου ὡς ἄνω ποσοῦ, ἡ Ὁμοσπονδιακή Δημοκρατία τῆς Γερμανίας ἀπαλλάσσεται τελείως καί ὁριστικῶς τῶν ἀπαιτήσεων τῶν προερχομένων ἐξ ἀποφάσεων ἐκδοθεισῶν ὑπέρ Ἑλλήνων ὑπηκόων ὑπό τοῦ προαναφερθέντος Μικτοῦ Ἑλληνογερμανικου Διαιτητικοῦ Δικαστηρίου.

ΑΡΘΡΟΝ 2ον

Ἐκ τοῦ συνολικοῦ ποσοῦ τοῦ ὁριζομένου ἐν τῷ ἄρθρῳ 1ῳ, ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας θά καταβάλη γερμανικά μάρκα 23.500.000 οὐχί βραδύτερον τῶν τριῶν μηνῶν καί τό ἀπομένον ποσόν τῶν γερμανικῶν μάρκων 23.500.000 οὐχί βραδύτερον τῶν ἐννέα μηνῶν ἀπό τῆς θέσεως ἐν ἰσχύϊ τῆς παρούσης Συμφωνίας, εἰς ἰδικόν λογαριασμόν τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας παρά τῇ Τραπέζῃ τῆς Ἑλλάδος.

ΑΡΘΡΟΝ 3ον

Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας θά διαθέσῃ τά καταβληθησόμενα δυνάμει τῆς παρούσης Συμφωνίας ποσά διά τήν ἀποζημίωσιν ἰδιωτῶν ἐχόντων ἀπαιτήσεις προερχομένας ἐξ ἀποφάσεων ἐκδοθεισῶν ὑπέρ Ἑλλήνων ὑπηκόων ὑπό τοῦ Μικτοῦ Ἑλληνογερμανικοῦ Διαιτητικοῦ Δικαστηρίου ἤ τῶν κληρονόμων ἤ τῶν ἐκδοχέων αὐτῶν. Τά ὡς ἄνω ποσά θά διανεμηθοῦν μεταξύ τῶν δικαιούχων βάσει τῶν διατάξεων τῆς ἑλληνικῆς νομοθεσίας.

ΑΡΘΡΟΝ 4ον

Ἡ παροῦσα Συμφωνία θέλει, ἐπίσης, ἐφαρμοσθῆ διά τό Βερολῖνον (LAND BERLIN) ἐφόσον ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας δέν προβῆ εἰς ἀντίθετον δήλωσιν πρός τήν Κυβέρνησιν τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας ἐντός τριμήνου ἀπό τῆς θέσεως ἐν ἰσχύϊ τῆς παρούσης Συμφωνίας.

ΑΡΘΡΟΝ 5ον

Τά συμβαλλόμενα μέρη συμφωνοῦν ὅτι ἡ παροῦσα Συμφωνία εἰς οὐδέν θίγει ἕτερα νόμιμα δικαιώματα τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας ἐξ οἱασδήποτε ἄλλης συνθήκης ἤ συμβάσεως.

ΑΡΘΡΟΝ 6ον

1. — Ἅμα τῇ ὑπογραφῇ τῆς παρούσης Συμφωνίας, ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας ἀναλαμβάνει ὅπως ὑπο βάλῃ τήν Συμφωνίαν ταύτην πρός ἔγκρισιν τῶν Κυβερνήσεων τῆς Γαλλικῆς Δημοκρατίας, τοῦ Ἡνωμένου Βασιλείυ τῆς Μεγάλης Βρεταννίας καί Βορείου Ἰρλανδίας καί τῶν Ἡνωμένων Πολιτειῶν Ἀμερικῆς, συμφώνως πρός τάς διατάξεις τοῦ ἄρθρου 19 τῆς Συμφωνίας τοῦ Λονδίνου περί τῶν Γερμανικῶν Ἐξωτερικῶν Χρεῶν τῆς 27ης Φεβρουαρίου 1953.

2. — Ἡ παροῦσα Συμφωνία θά τεθῆ ἐν ἰσχύϊ 14 ἡμέρας μετά τήν ἡμέραν κατά τήν ὁποίαν ἡ ἔγκρισις τῶν Κυβερνήσεων τῆς Γαλλικῆς Δημοκρατίας τοῦ Ἡνωμένου Βασιλείου τῆς Μεγάλης Βρεταννίας καί Βορείου Ἰρλανδίας, καί τῶν Ἡνωμένων Πολιτειῶν Ἀμερικῆς, ἥτις ἀπαιτεται συμφώνως πρός τό ἄρθρον 19 τῆς Συμφωνίας περί τῶν Γερμανικῶν Ἐξωτερικῶν Χρεῶν τῆς 27ης Φεβρουαρίου 1953, ἤθελε περιέλθη εἰς τήν Κυβέρνησιν τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας. Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας θά γνωστοποιήσῃ πρός τήν Κυβέρνησιν τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας τήν ἡμέραν τῆς θέσεως ἐν ἰσχύϊ τῆς παρούσης Συμφωνίας.

GESCHEHEN zu Athen am 13. Juni 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις τῇ 13η Ἰουνίου 1974 εἰς δύο πρωτότυπα εἰς τήν Γερμανικήν καί Ἑλληνικήν γλῶσσαν, ἀμφοτέρων τῶν κειμένων τούτων ἐχόντων τήν αὐτήν ἰσχύν. —

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Διά τήν Κυβέρνησιν τῆς Ὁμοσπονδιακῆς
Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας

Dirk Oncken
Botschafter

πρεσβυς

Für die Regierung
der Hellenischen Republik

Διά τήν Κυβέρνησιν τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας

σπυρ. π. τετενες
ὑπουργος των ἐξωτερικων

Minister des Auswärtigen

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Abschluß eines Regierungsabkommens gemäß § 13a des Mühlenstrukturgesetzes

Vom 10. Juni 1975

In Paris ist am 6. Mai 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Bereitstellung eines Betrags in Höhe der bei Einfuhren von Mahlerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgekommenen Abgaben für die Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 6. Mai 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juni 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hartig

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Bereitstellung eines Betrags in Höhe der bei Einfuhren von Mahlerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgekommenen Abgaben für die Mitgliedstaaten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In den Bundeshaushaltsplänen der Bundesrepublik Deutschland für die Haushaltsjahre 1973 bis längstens 1978 einschließlich wird nach Maßgabe des Gesetzes über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 jährlich ein Betrag in Höhe der bei Einfuhren von Mahlerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im abgelaufenen Kalenderjahr aufgekommenen Abgabe für die Mitgliedstaaten bereitgestellt, aus denen Mahlerzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind. Grundlage für die Erhebung der Abgabe ist § 12 Absatz 6 Satz 1 dieses Gesetzes.

Artikel 2

Die Mengen der mit der Einfuhrabgabe belasteten Mahlerzeugnisse aus Frankreich werden von dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland jährlich einmal, jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr, erstmals für 1972, festgestellt und bis zum 1. April dem Minister für Wirtschaft und Finanzen der Französischen Republik mitgeteilt.

Artikel 3

Ein Betrag in Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr erhobenen Einfuhrabgabe auf Mahlerzeugnisse aus Frankreich wird von der Bundesrepublik Deutschland an die Französische Republik gezahlt. Der Betrag ist jeweils bis zum 15. Mai oder, falls der Bundeshaushaltsplan bis zum 15. April noch nicht durch Gesetz festgestellt ist, innerhalb von 30 Tagen nach seinem Inkrafttreten auf das Konto des Trésor Public, Agent Comptable Central du Trésor, bei der Banque de France in Paris zu überweisen. Auf dem Überweisungsformular wird auf das vorliegende Abkommen verwiesen.

Artikel 4

Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, den in Artikel 3 genannten Betrag nicht dazu zu verwenden, den Preis der nach der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Mahlerzeugnisse je Produkteinheit zu verringern.

Die Art der Verwendung des Betrages wird von dem Minister für Wirtschaft und Finanzen der Französischen Republik jährlich einmal bis zum 1. Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister der Finanzen mitgeteilt.

Artikel 5

Werden Anhaltspunkte bekannt, nach denen die Verpflichtung nach Artikel 4 nicht eingehalten worden ist, so setzen sich die Vertragspartner ins Benehmen mit dem Ziel, die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Während dieser Zeit können die Zahlungen nach Artikel 3 zurückgehalten werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage seines Abschlusses an. Es gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens 90 Tage vor dem Ende des laufenden Vertragsjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

GESCHEHEN zu Paris am 6. Mai 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Freiherr von Braun

Für die Regierung
der Französischen Republik
Christian d'Aumale

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Niederlassungsabkommens

Vom 13. Juni 1975

Das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 997) ist nach dem Wiederbeitritt Griechenlands zur Satzung des Europarats durch Notifizierung an den Generalsekretär des Europarats für

Griechenland am 28. November 1974

wieder in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 875) und 23. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 163).

Bonn, den 13. Juni 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe

Vom 23. Juni 1975

In Bangkok ist am 29. Mai 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. Mai 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juni 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Thailand

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Dieser Betrag ist zur Finanzierung von Projekten vorgesehen, die von beiden Regierungen auszuwählen sind. Die endgültige Festlegung erfolgt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Projekte festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bangkok am 29. Mai 2518 B.E., das dem Jahr 1975 entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Edgar von Schmidt-Pauli
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
des Königreichs Thailand
Chatichai Choonhavan
Minister des Auswärtigen

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 1. Juli 1975

In Nairobi ist am 28. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Maßnahmen zur Sanierung der Chemelil Sugar Company Ltd. ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 21 (in Worten: einundzwanzig) Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH (DEG), Köln, die von ihr gehaltene Beteiligung am Grundkapital der Chemelil Sugar Company Ltd., sowie ihr beteiligungsähnliches Darlehen an dem Unternehmen unentgeltlich auf die Regierung der Republik Kenia zu übertragen.

(3) Die Regierung der Republik Kenia verpflichtet sich, von dem in Absatz 1 genannten Darlehen 13 (in Worten: dreizehn) Millionen Deutsche Mark zur Refinanzierung der zunächst anfallenden Tilgungsraten für den von der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Darlehnsvertrag vom 5. Mai 1967 und den Änderungsverträgen vom 21. Mai 1970 und 30. November 1972 gewährten Finanzkredit zu verwenden. Die kenianische Regierung wird den auf den genannten Finanzkredit ausstehenden Restbetrag von 12 738 000 (in Worten: zwölfmillionensiebenhundertachtunddreißigtausend) Deutsche Mark übernehmen und den

gesamten Gegenwert in Höhe von 25 738 000 (in Worten: fünfundzwanzigmillionensiebenhundertachtunddreißigtausend) Deutsche Mark in Eigenkapital der Chemelil Sugar Company Ltd. umwandeln.

(4) Die Regierung der Republik Kenia verpflichtet sich ferner, von dem in Absatz 1 genannten Darlehen 8 (in Worten: acht) Millionen Deutsche Mark sowie als Eigenleistung einen zusätzlichen Betrag im Gegenwert von 8 Millionen Deutsche Mark der Chemelil Sugar Company Ltd. als Grundkapital mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, daß die Beträge für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Einzelheiten über die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Darlehns sowie die Bedingungen zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Kenia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Übertragung der von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH (DEG) gehaltenen Beteiligung und des beteiligungsähnlichen Darlehns an der Chemelil Sugar Company Ltd. bestimmen die zwischen der DEG und der Regierung der Republik Kenia abzuschließenden Verträge, die den in der Republik Kenia geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 28. November 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Heimsoeth

Für die Regierung
der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 1. Juli 1975

In Nairobi ist am 6. Juni 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. Juni 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Industrial and Commercial Development Corporation ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt dreimillionenachthunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen. Das Darlehen ist für die Erweiterung oder Errichtung von Kleinindustrie-Ansiedlungen der „Kenya Industrial Estates Ltd." in Nairobi, Nakuru und Mombasa bestimmt.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Kenia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 6. Juni 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Heimsoeth

Für die Regierung
der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 293. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 17. Juli 1975 kann zum Preis von 1,– DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.